

SATZUNG

über die Benutzung der städtischen Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S.206) hat der Gemeinderat am 16. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Sindelfingen betreibt Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Ein Anspruch auf Schaffung oder Erweiterung einer Betreuungsgruppe besteht nicht.

§ 2 Aufnahme

- (1) Für Schüler von Grundschulen in Sindelfingen können Betreuungsgruppen eingerichtet werden, wenn
 - 1.1 mindestens 5 verbindliche Anmeldungen vorliegen und
 - 1.2 die Schule die organisatorischen Voraussetzungen für den Unterrichtsblock gewährleisten kann.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Gruppe besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten.

Die Anmeldung ist mindestens bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres verbindlich. Sie gilt weiter für die folgenden Schulhalbjahre bis zum Ende der Grundschulzeit, sofern keiner der VertragspartnerInnen das Benutzungsverhältnis kündigt.

- (4) Auswärtige Kinder können in eine Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule aufgenommen werden, wenn sie durch Entscheidung des Staatlichen Schulamtes in eine Grundschule in Sindelfingen umgeschult wurden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von auswärtigen Kindern wird durch diese Regelung nicht begründet. Die Aufnahme richtet sich in diesen Fällen nach der pädagogischen und sozialen Dringlichkeit des Falles. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Abteilung Schulverwaltung des Schul-, Sport- und Bäderamtes im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (5) Nicht aufgenommen werden kranke, insbesondere an einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder.

- (6) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen in Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Der Ausschluss von einer integrativen Betreuung bedarf einer eingehenden Prüfung durch die Leitung der Abteilung Schulverwaltung des Schul-, Sport- und Bäderamtes im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch schriftliche Kündigung des/der Sorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des laufenden Schulhalbjahres erfolgen.
- (2) Abweichend von § 3 Absatz 1 kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende beim Nachweis einer besonderen Härte oder beim Umzug in einen anderen Schulbezirk gekündigt werden.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch schriftliche Kündigung der Stadt Sindelfingen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des laufenden Monats erfolgen wenn
- 1.1 das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt
 - 1.2 das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
 - 1.3 der/die Sorgeberechtigte(n) trotz Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- (4) Der Bescheid ist der/dem/den Sorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeit kann im Einvernehmen mit der Schulleitung der einzelnen Grundschule vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsende in Blöcken von mindestens 1:00 h festgelegt werden.
- (2) Die Betreuungszeit beginnt frühestens um 7:30 Uhr und endet spätestens um 13:30 Uhr.
- (3) Die Betreuungszeit beträgt täglich 2:30 Stunden.
- (4) Eine Betreuung während der Ferien wird nicht angeboten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule werden halbjährliche Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Wenn ein Kind während eines Schulhalbjahres bis einschließlich 15. eines Monats aufgenommen wird, bzw. aufgrund einer Kündigung im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung nach dem 15. eines Monats ausscheidet, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. eines Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind 50 % der monatlichen Gebühr zu entrichten.
- (3) Gebührenmaßstab ist
 - 1.1 die Inanspruchnahme der Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule
 - 1.2 die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie
- (4) Für die Betreuung der Kinder in der Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wird die Gebühr wie folgt berechnet:

| Vollgebühr bei | monatlicher Teilbetrag bei Familien mit | monatlich |
|------------------------------------|--|------------------|
| 1 Kind in der Betreuung | 1 Kind unter 18 | 40,00 |
| | Halbjahresgebühr 1. Hj. | 240,00 |
| | Halbjahresgebühr 2. Hj. | 200,00 |
| | 2 Kinder unter 18 | 34,00 |
| | Halbjahresgebühr 1. Hj. | 204,00 |
| | Halbjahresgebühr 2. Hj. | 170,00 |
| | 3 Kinder unter 18 | 27,00 |
| | Halbjahresgebühr 1. Hj. | 162,00 |
| | Halbjahresgebühr 2. Hj. | 135,00 |
| | 4 u. m. Ki unter 18 | 20,50 |
| | Halbjahresgebühr 1. Hj. | 123,00 |
| | Halbjahresgebühr 2. Hj. | 102,50 |

| Ermäßigung: 2. Kind in der Betreuung - 25% | monatlicher Teilbetrag bei Familien mit | € Verl. GS |
|---|--|---------------|
| 2. Kind in der Betreuung - 25% | 2 Kinder unter 18 | 25,50 |
| | Halbjahresgebühr 1. Hj. | 153,00 |
| | Halbjahresgebühr 2. Hj. | 127,50 |
| | 3 Kinder unter 18 | 20,25 |
| | Halbjahresgebühr 1. Hj. | 121,50 |
| | Halbjahresgebühr 2. Hj. | 101,25 |
| | 4 u. m. Ki unter 18 | 15,50 |
| | Halbjahresgebühr 1. Hj. | 93,00 |
| | Halbjahresgebühr 2. Hj. | 77,50 |

| Ermäßigung: | monatlicher Teilbetrag | € |
|---------------------------------------|-------------------------|----------|
| 3. Kind in der Betreuung - 50% | bei Familien mit | Verl. GS |
| | 3 Kinder unter 18 | 13,50 |
| | Halbjahresgebühr 1. Hj. | 81,00 |
| | Halbjahresgebühr 2. Hj. | 67,50 |
| | 4 u. m. Ki unter 18 | 10,00 |
| | Halbjahresgebühr 1. Hj. | 60,00 |
| | Halbjahresgebühr 2. Hj. | 50,00 |

Die Gebühr ist unabhängig vom tatsächlichen Umfang der täglichen Inanspruchnahme der Betreuung zu entrichten.

- (5) Für InhaberInnen der Berechtigungskarte werden die Gebühren um 50 % ermäßigt.
- (6) Gebühren nach Abs.4 werden für das 1. Schulhalbjahr in 6 gleichen Teilbeträgen und für das 2. Schulhalbjahr in 5 gleichen Teilbeträgen erhoben. Bei vorübergehender Schließung und bei Fehlen des Kindes entsteht kein Erstattungsanspruch.
- (7) Die in dieser Satzung vorgesehenen Gebührenermäßigungen gelten nicht bei Gebührenpflichtigen, die einen Anspruch auf Übernahme der Gebühren für die Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII in voller Höhe haben. Diese Gebührenpflichtigen haben jeweils die vollen Gebühren zu entrichten, solange sie diese Leistungen beziehen.

§ 6 Gebührenschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule.
- (3) Die Gebühren für das Schulhalbjahr sind in Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Monats fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.